

RS Vwgh 1989/5/24 89/02/0025

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.05.1989

Index

StVO

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §5 Abs1

Rechtssatz

Dem "klinischen" Gutachten muss keine "Aufgliederung" in Hinsicht auf das Ausmaß der Beeinträchtigung der Fahrtauglichkeit einerseits durch Alkoholgenuss, andererseits durch einen anderen Umstand (hier: Übermüdung) entnehmbar sein.

Schlagworte

Alkoholbeeinträchtigung Fahrtüchtigkeit Alkoholbeeinträchtigung zusätzliche Komponenten Medikamente Müdigkeit Feststellung der Alkoholbeeinträchtigung ärztliches Gutachten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989020025.X02

Im RIS seit

27.01.2022

Zuletzt aktualisiert am

27.01.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at